

Aktenzeichen: 32-4354.1-A8-028



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

Bundesautobahn A 8 Ost, München - Salzburg

Nachrüstung Tunnel Neubiberg

München, 01.07.2009

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidung	4
1.	Feststellung des Plans	4
2.	Festgestellte Planunterlagen	4
3.	Nebenbestimmungen	5
4.	Wasserrechtliche Erlaubnis	9
5.	Zurückweisung von Einwendungen	10
6.	Kostenentscheidung	10
B	Sachverhalt	10
C	Entscheidungsgründe	13
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	14
2.1	Planrechtfertigung	14
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	16
2.2.1	Planungsvarianten	16
2.2.2	Immissionsschutz / Bodenschutz	17
2.2.3	Naturschutz- und Landschaftspflege	17
2.2.4	Gewässerschutz	24
2.2.5	Sonstige öffentliche Belange	26
2.3	Private Belange	27
2.4	Gesamtergebnis	27
3.	Kostenentscheidung	27

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A8-028

**Vollzug des FStrG;
Bundesautobahn A 8 Ost, München - Salzburg
Nachrüstung Tunnel Neubiberg**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für Baumaßnahmen zur Nachrüstung des Tunnels Neubiberg an der BAB A 8 Ost (Sanierung der Entwässerung, Bau eines Havariebeckens, Bau eines neuen Betriebsgebäudes und Folgemaßnahmen) wird mit den sich aus den verfügbaren Nebenbestimmungen (Ziff. 3 dieses Beschlusses) ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1 : 25.000
3 Bl. 1	Übersichtslageplan	1 : 2.000
7.1 Bl. 1	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis	-
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	-
12.2 Bl. 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.3 Bl. 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan	1 : 1.000
12.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	-
13.2 Bl. 1	Kanallageplan	1 : 1.000
13.3 Bl. 1	Kanallängsschnitt	1 : 1.000/100
14.1 Bl. 1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis	-

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt:

Unterlage 6, Bl. 1 – Querschnitt durch Tunnel im Tiefpunkt

Unterlage 7.3, Bl. 1 – Lageplan Oberflächengestaltung, Variante oberirdischer Zugang

Unterlagen 10, Bl. 1 – 3 - Bauwerkspläne (Betriebsgebäude, Havariebecken, Löschwassertank)

Unterlage 13.2, Bl. 2 – Lageplan der Kanalisation im Tunnel

Unterlage 13.3, Bl. 2 – Längsschnitt durch Tunnel

Unterlage 16 – Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit einer UVP.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Bauausführung

3.1.1 Die Baustellenzufahrt von der Gemeinde Unterhaching zum Landschaftspark soll über die Straße „An der Hachinger Haid“ erfolgen. Sofern die Führung von Baustellenverkehr durch Wohngebiete ausnahmsweise nicht vermeidbar sein sollte, darf das ausschließlich tagsüber geschehen. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von Wohngebieten abgewickelt werden.

3.1.2 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind auf die Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32 BImSchV, BGBl I S. 3478) sowie die „Allgemeine

Verwaltungsvorschrift zu Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, (AVV Baulärm-MABI, S. 2) zu beachten.

3.1.3 Erschütterungsimmissionen beim Baubetrieb dürfen an der benachbarten schutzwürdigen Bebauung einen KB-Wert von 5 nicht überschreiten. Sollten Erschütterungswirkungen länger als eine Woche auftreten, ist eine Beurteilungsschwingstärke KBFTr von max. 0,4 einzuhalten (Nr. 6.5.4 der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen von Menschen in Gebäuden“ vom Juni 1999). Werden diese Werte überschritten, sind die erheblichen Belästigungen durch geeignete Maßnahmen auf ein zumutbares Maß zurückzuführen. Mögliche Maßnahmen sind z. B. die Beschränkung der Betriebszeiten oder die kurzfristige Umquartierung der Bewohner der betroffenen Gebäude.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.2.1 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

3.2.1.1 Der private Abwasserkanal (BWV lfd. Nr. 6) muss vom Vorhabensträger stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand gehalten werden. Aufgrund der geringen Längsneigung ist der Kanal regelmäßig zu reinigen.

3.2.1.2 Der Vorhabensträger hat für alle Schäden aufzukommen, die durch den Bau, den Bestand und den Betrieb des privaten Abwasserkanals entstehen.

3.2.1.3 Die Hinweise zur Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 11 der Entwässerungssatzung über die Benützung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal vom 01. August 2000 – Entwässerungssatzung -) und zur Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 12 Entwässerungssatzung) sind zu beachten, soweit sie nicht schon durch die Angaben in den festgestellten Planunterlagen erfüllt wurden.

3.2.1.4 Mit der Herstellung der Entwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden.

3.2.1.5 Für die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe der nichthäuslichen Abwässer (Tunnel) sind die Grenzwerte in der Anlage zur Entwässerungssatzung einzuhalten. Probenahmen zur Überprüfung der Abwasserzusammensetzung müssen möglich sein.

3.2.1.6 Im öffentlichen Weg zwischen dem Autobahngrundstück und dem bestehenden öffentlichen Kanal nahe der Biberger Straße soll statt des geplanten Durchmessers Stz DIN 200 ein Steinzeugrohr DN 250 vorgesehen werden.

3.2.1.7 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Kanallängsschnitt an die Sohlhöhe des bestehenden Schachtes anzupassen. Dabei ist die Auflage 3.2.2 zu beachten.

3.2.2 Anlagengenehmigung für die Querung des Hachinger Baches

Bei der Unterquerung des Hachinger Baches ist ein Mindestabstand unter der Sohle des Baches von 1,5 m einzuhalten.

3.2.3 Rückbau von Versickerungsanlagen

Beim Rückbau der Versickerungsanlagen angetroffene Verunreinigungen sind zu beseitigen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Für die erforderliche Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. wird gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von den Verboten des Art. 13 e BayNatSchG erteilt, mit der Maßgabe, dass Rodungsarbeiten der Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig sind (Maßnahme S2).

3.3.2 Die Räumung und Einrichtung der Baufelder außerhalb von Gehölzbeständen ist grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögeln, also in der Zeit zwischen 1. September und 31. März zulässig. Ein Baubeginn zwischen 1. August bis 31. August ist ausnahmsweise zulässig, wenn aufgrund einer Bestandskartierung durch einen kundigen Biologen unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten feststeht, dass im geplanten Baufeld keine besetzten Brutreviere von Wiesenbrütern vorhanden sind (Maßnahme S3).

3.3.3 Sollte der Baubeginn zwischen Mitte September und Ende Oktober erfolgen, sind die Erdhügel nach Wechselkröten abzusuchen und die aufgefundenen Tiere direkt vor Beginn der Baumaßnahme abzusammeln. Die abgesammelten Kröten sind in jahreszeitlich geeignete, von der Baumaßnahme ausreichend weit entfernte Landlebensräume (z. B. Ausgleichsfläche A1/CEF oder Bunkergelände in der Südostecke des Landschaftsparks) zu verbringen (Maßnahme S4).

3.3.4 Die Ausgleichsmaßnahme A1/CEF ist vor Beginn der Baumaßnahme und außerhalb der Laichzeit herzustellen, d. h. nicht zwischen April und Anfang September. Die Herstellung der Laichgewässer im Frühjahr (Januar – März) des Jahres des Baubeginns ist ausreichend.

Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln.

3.3.5 Die Anlage der Ausgleichsmaßnahme A1/CEF ist durch ein fachlich qualifiziertes Büro zu begleiten.

- 3.3.6 Die Oberbodenmieten neben der Ausgleichsfläche A1/CEF müssen spätestens zeitgleich mit der Anlage der Tümpel entfernt werden, damit keine Auswaschung von Humus oder Nährstoffen in die Kiesflächen erfolgt.
- 3.3.7 Sollte die nach 3 Jahren Fertigstellungs- und Entwicklungspflege geplante Übertragung der Unterhaltungslast für die Ausgleichsfläche A1/CEF auf die Gemeinde Unterhaching nicht zustande kommen, verbleibt die Pflege der Ausgleichsfläche bis zu einer anderweitigen Regelung weiterhin bei der Autobahndirektion Südbayern.
- 3.3.8 Nach Ablauf von 3 Jahren ab Herstellung der Ausgleichsfläche A1/CEF hat die Autobahndirektion Südbayern eine Begehung unter Beteiligung von Vertretern der Gemeinde Unterhaching und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt München durchzuführen, um die Pflegemaßnahmen ggf. anpassen zu können und die evtl. Erforderlichkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen (z. B. vor Störung durch Hunde) zu klären.
- 3.3.9 Auch die in den Planunterlagen 12.1 und 12.3 dargestellten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind vollständig und fachgerecht in den in den Maßnahmenblättern angegebenen Zeiträumen umzusetzen.
- 3.3.10 Es ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (Landespfleger oder Biologe) für das gesamte Vorhaben einzurichten, die dafür zu sorgen hat, dass die Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen qualifiziert ausgeführt werden. Die verantwortliche Person ist der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt München möglichst frühzeitig schriftlich zu benennen.
- 3.3.11 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

3.4 Altlasten

- 3.4.1 Unbelasteter Aushub ist vor Ort wieder einzubauen. Sollte das nicht möglich sein, ist der Aushub zu verwerten. Das gilt insbesondere für Oberboden.
- 3.4.2 Belasteter Aushub
- 3.4.2.1 Für evtl. anfallenden gering bis höher belasteten Aushub müssen in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastung entsprechende Möglichkeiten für eine eingeschränkte Verwertung mit technischen Sicherungen oder eine Entsorgung durch Ablagerung auf eine Deponie vorgesehen werden. Vorab ist jeweils zu prüfen, ob eine Bodenbehandlung mit dem Ziel der Verwertung ohne Einschränkung möglich ist.
- 3.4.2.2 Sofern bei Aushubmaßnahmen Belastungen festgestellt werden, ist unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München) zu informieren.

3.4.2.3 Belasteter Aushub ist vor Ort zu beproben, bzw. sind Haufwerke zu bilden, die dann beprobt werden müssen. Bei der Festlegung der Verwertungs- bzw. Entsorgungswege sind derzeit bei einer Verwertung die Regelungen LAGA 20 Technische Regeln (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - , Stand: 06.11.2003, ISBN 978-3-503-06395-6) zu beachten. Auf spezielle Regelungen für den Einsatz im Straßenbau und als Recyclingbaustoffe wird hingewiesen. Bei einer Ablagerung ist die Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Ablagerungsverordnung - AbfAbIV) vom 20.02.2001 (BGBl I S. 305) in der jeweils gültigen Fassung bzw. die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24.07.2002 (BGBl I S. 2807) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.4.5 Gemeinde Unterhaching

Die von der Gemeinde Unterhaching geforderte Anmodellierung des Pumpenhauses ist auf Kosten des Vorhabensträgers durchzuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand

Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 a BayWG zur Bauwasserhaltung bei der Errichtung des Havariebeckens (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG) erteilt.

4.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.2.1 Die Bauwasserhaltung für das Havariebecken ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen durchzuführen.

4.2.2 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt München umgehend per E-mail unter poststelle@wwa-m.bayern.de oder per Fax unter Fax-Nr. 089-21233-2606 anzuzeigen.

4.2.3 In das Grundwasser hineinreichende Bauteile sind bis auf Höhe des maßgeblichen höchsten Grundwasserstandes (HHGW 100) wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Hinweis:

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält keine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung beim Bau des Betriebsgebäudes. Sofern eine solche erforderlich sein sollte, ist sie unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

Gleiches gilt für den Fall, dass für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom Havariegebäude und dem neuen Betriebsgebäude die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den technischen Anforderungen (TRENGW) nicht eingehalten werden könnten.

5. Zurückweisung von Einwendungen

Im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit dem in den 1960er Jahren errichteten und ca. 330 m langen Tunnel Neubiberg unterquert die BAB A 8 Ost den ehemaligen Flugplatz Neubiberg. Das ehemalige Flugplatzgelände gehört heute zum Landschaftspark Hachinger Tal, der sich beiderseits der Autobahn erstreckt und mit einer asphaltierten Fläche auch über die Tunneloberfläche geführt wird. Der Tunnel soll deshalb trotz der Einstellung des Flugbetriebs erhalten bleiben und nach den heute gültigen Vorgaben der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT 2006) nachgerüstet werden. Zu der Nachrüstung gehört u. a. der Bau eines unterirdischen Havariebeckens mit Zugangsgebäude, das neben der Aufnahme des Tunneloberflächenwassers u. a. dazu dient, giftige oder wassergefährdende Flüssigkeiten aufzunehmen, die bei Unfällen z. B. aus Tankfahrzeugen auslaufen können oder bei Löscharbeiten entste-

hen. Der Zufluss zum Havariebecken erfolgt im freien Gefälle, die Ableitung oder Entsorgung der aufgenommenen Flüssigkeiten wird in Abhängigkeit von ihrer Belastung vorgenommen. Am nördlichen Brückenkopf wird ein neues Betriebsgebäude errichtet, in dem neben den für den Tunnelbetrieb erforderlichen Anlagen (einschließlich eines Funkmastens) auch sanitäre Einrichtungen für das Betriebspersonal vorgesehen sind. Das Abwasser daraus wird ebenso wie das aus dem Havariebecken abgepumpte Oberflächenwasser (soweit es nicht gesondert entsorgt werden muss) über einen neu zu errichtenden Kanal (sog. „Variante 2c“) der Schmutzwasserkanalisation des AZV Hachinger Tal zugeführt. Damit soll auch die derzeitige Tunnelentwässerung (Sammlung in Sinkkästen mit anschließender Versickerung) an den heutigen Stand der Technik und an die heutigen wasserrechtlichen Erfordernisse angepasst werden. Der Kanal wird entlang der BAB A 8 in nördlicher Richtung am geplanten Betriebsgebäude vorbei geführt, verläuft anschließend in Richtung Westen durch das Gelände einer Hundeschule, unterquert den Hachinger Bach in grabenloser Bauweise und verläuft anschließend in einer Stichstraße (Flur-Nr. 725/5) bis zur Biberger Straße. Der Anschluss an die Kanalisation des AZV Hachinger Tal erfolgt im Bereich der Stichstraße. Das Oberflächenwasser aus dem Tunnel wird in einem Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider vorgereinigt, das unterhalb des eigentlichen Havariebeckens angeordnet wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen Einleitgrenzwerte für absetzbare Stoffe in die Kanalisation i. d. R. eingehalten werden und die gesonderte Entsorgung des Abwassers auf Ausnahmefälle beschränkt werden kann. Am Südportal des Tunnels wird ein Löschwasserbehälter errichtet. Das alte Betriebsgebäude wird abgerissen und die bisher überbaute Fläche entsiegelt.

Das Bauvorhaben ist nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16.02.2009 beantragte die Autobahndirektion Südbayern, für die unter 1. genannten Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Nachrüstung des Tunnels Neubiberg im Zuge der BAB A 8 Ost das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.03.2009 bis 24.04.2009 bei der Gemeinde Unterhaching nach ortsüblicher Bekanntmachung (20.03.2009) zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Unterhaching oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 08.05.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Unterhaching
- Landratsamt München
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliches Bauamt München II
- Universität der Bundeswehr, München
- Vermessungsamt München
- Wasserwerk Unterhaching
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Hachinger Tal
- Bayerngas GmbH
- Colt Telekom GmbH, Niederlassung München
- E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau
- T-Com PTI 25

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßenbau), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Oberbayern. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine und Umweltvereinigungen erfolgte gemäß § 17 a Nr. 2 Satz 2 FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG über die ortsübliche Bekanntmachung bei der Gemeinde Unterhaching.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend. Private Einwendungen wurden nicht erhoben, Naturschutzvereine und Umweltvereinigungen haben sich ebenfalls nicht am Verfahren beteiligt. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt für alle Straßenbestandteile gemäß § 1 Abs. 4 FStrG. Unterhaltung und Instandsetzung einer Bundesfernstraße bzw. ihrer Bestandteile unterliegen dem gegenüber nicht der Planfeststellungspflicht. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind daher nur die Maßnahmen zur Nachrüstung des Tunnels Neubiberg, die über die Erhaltung und Wiederherstellung des bestehenden Zustandes hinausgehen und eine Abwägung mit Belangen erfordern, die außerhalb der Straßenanlage betroffen sind.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermins

Nach § 17 a Nr. 5 Satz 2 FStrG konnten wir auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten. Einwendungen im Sinne von Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG wurden nicht erhoben, konnten daher auch nicht erörtert werden. Zu den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Leitungsträger hat sich die Autobahndirektion Südbayern im Einzelnen geäußert (Schreiben der Autobahndirektion

Südbayern vom 04.06.2009). Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Vorschläge und Bedenken abschließend beurteilen, so dass die Durchführung eines Erörterungstermins weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Bis auf wenige Ausnahmen, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, hat die Autobahndirektion Südbayern die Forderungen und Anregungen ohnehin akzeptiert. Wir haben deshalb aus Gründen der Verfahrensökonomie von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Bauvorhaben nicht erforderlich. Diese Feststellung ergibt sich aus einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG, die wir auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern im Herbst 2008 durchgeführt haben. Die Entscheidung wurde im OBABI Nr. 22 vom 31.10.2008 öffentlich bekannt gemacht. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich beigegebene Unterlage 16.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung beruht zwar nicht auf § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz, weil die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Baumaßnahmen nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten sind. Sie sind jedoch zur Erreichung der Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 8 und der Gewährleistung des Umweltschutzes (§ 3 Abs. 1 FStrG) nicht nur vernünftigerweise geboten, sondern dringend erforderlich.

Ziel der Planung ist die Nachrüstung des Tunnels Neubiberg nach den neuesten Vorgaben der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT 2006) und die Neugestaltung der Entwässerung des Tunnels, um sie an die heute gültigen Anforderungen an die Reinhaltung des Grundwassers anzupassen.

Der Tunnel wurde in den 1960er Jahren errichtet und entspricht dem damals gültigen Standard. Der größte Teil der geplanten Nachrüstung des Tunnels Neubiberg stellt sich als Unterhaltungsmaßnahmen dar, die von der Autobahndirektion Südbayern in eigener Verantwortung geplant und umgesetzt werden können (§ 4 FStrG). Von den Nachrüstungsmaßnahmen sind die Beseitigung des alten und der Neubau

des neuen Betriebsgebäudes, der Bau eines Havariegebäudes, das ein Havariebecken und darunter liegend ein Absetzbecken mit Leichstoffabscheider beherbergt, sowie der Bau eines Löschwassertanks Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Hinzu kommt die ebenfalls in der RABT vorgesehene Trennung der Entwässerungssysteme des Tunnels und der Rampen, wobei das geänderte Entwässerungssystem für den Tunnel, einschließlich des Baus eines neuen Anschlusskanals in diesem Planfeststellungsbeschluss mitgeregelt wird.

Das alte Betriebsgebäude wird durch ein neues Gebäude in unmittelbarer Nähe ersetzt. Es hat im Gegensatz zum bisherigen Betriebsgebäude einen Anschluss an die Kanalisation und dient der Aufnahme sämtlicher Anlagen, die für den Betrieb des Tunnels erforderlich sind, wozu auch ein Funkmast gehört. Da diese Anlagen in dem bestehenden Betriebsgebäude nicht untergebracht werden können, halten wir die Erstellung eines Neubaus für sinnvoll.

Der Tunnel wird derzeit so entwässert, dass das Oberflächenwasser von den Rampen und von den Fahrbahnen im Tunnel (Fahrzeugeintrag), sowie das Schmutzwasser, das im Zusammenhang mit der turnusmäßigen Tunnelreinigung anfällt, in seitlich angeordneten Sinkkästen gesammelt wird. Von dort versickert es ohne weitere Behandlung im Untergrund. Die Versickerung von nicht vorbehandeltem Oberflächenwasser von Tunnels entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Wegen der zu erwartenden starken Verschmutzung genügt aus heutiger Sicht nicht einmal die Versickerung nach fachgerechter Vorreinigung, sondern ist die Einleitung in eine Schmutzwasserkanalisation mit fachgerechter Reinigung in einer Kläranlage erforderlich. Die hierfür nötigen Anlagen, insbesondere der Bau des Anschlusskanals zum Schmutzwasserkanal des Abwasserzweckverbandes Hachinger Tal dienen diesem Zweck.

Für den Havariefall gibt es derzeit auch keine zureichenden Einrichtungen. Hierfür ist der Bau eines Havariebeckens vorgesehen, in dem giftige oder wassergefährdende Flüssigkeiten aufgefangen werden, die bei Unfällen oder im Zuge von Löscharbeiten anfallen können. Auch der neue Löschwassertank Süd, der mit einer Zufahrt ausgestattet wird, ist für die Verbesserung der Tunnelsicherheit erforderlich.

Zu den Einzelheiten der Planung verweisen wir auf die festgestellten Planunterlagen. Die Baumaßnahmen sind offensichtlich geeignet und erforderlich, die Planungsziele zu erreichen.

2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Planungsvarianten

Die Autobahndirektion Südbayern hat für das vorgesehene Entwässerungskonzept mehrere Varianten geprüft, mit denen eine Einleitung des im Tunnel und im Betriebsgebäude anfallenden Schmutzwassers entweder in die Kanalisation des AZV München Süd-Ost (auf der Ostseite des Tunnels) oder des AZV Hachinger Tal (auf der Westseite des Tunnels) möglich ist. Wesentlich für die Auswahl waren für den Vorhabensträger u. a. die Lage des Havariebeckens im Bereich des Wannentiefpunktes des Tunnels, die Möglichkeit das Tunnelabwasser und das Schmutzwasser aus dem Betriebsgebäude gemeinsam abzuleiten und die Vermeidung der Verlegung des Kanals auf Privatgrundstücken und der Nutzung privater Abwasserkanäle Dritter. Wegen der technisch aufwändigen und weniger betriebssicheren Querung des Autobahntunnels mit einer Schmutzwasserdruckleitung vom Betriebsgebäude hat der Vorhabensträger u. E. die Variante 1 und damit den Anschluss an die Kanalisation des AZV München Süd-Ost schon nach einer Grobanalyse zu Recht als vorzugswürdige Variante ausgeschlossen. Die Mitbenutzung des Abwasserkanals der Bundeswehr, die dafür erforderlich wäre, halten wir für die Ablehnung dieser Variante allerdings für weniger gewichtig, weil es sich um Eigentum der öffentlichen Hand handelt. Dieser Belang müsste hinter anderen gewichtigen Interessen zurückstehen. Das ist jedoch nicht entscheidungserheblich, weil keine gewichtigen Interessen für die Bevorzugung der Variante 1 sprechen. Für den Anschluss an die Kanalisation des AZV Hachinger Tal hat der Vorhabensträger drei Untervarianten (Varianten 2 a – 2 c) geprüft, die sich vor allem durch die Lage im Bundeswehrgelände, die Länge des Freispiegelkanals, die Anzahl der Schächte und die Länge einer erforderlichen Schmutzwasserdruckleitung unterscheiden. Wir verweisen hierzu im Einzelnen auf die Darstellung in der Unterlage 1, S. 11 – 13. Der Vorhabensträger hat sich wegen der geringeren Inanspruchnahme des Bundeswehrgeländes und des einfacheren Anschlusses des Betriebsgebäudes für die Variante 2 c entschieden. Der AZV zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal hat die Variante 2 c im Anhörungsverfahren ebenfalls als die vorzugswürdige Variante bezeichnet und dem Anschluss zugestimmt. Auch von anderen Betroffenen wurden keine Einwände gegen die Führung des Kanals erhoben. Öffentliche Belange, die gegen die Variante 2 c sprechen würden, wurden ebenfalls nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die anderen Varianten drängen sich daher gegenüber der Variante 2 c nicht als vorzugswürdig auf.

Für die übrigen Planungsbestandteile konnte auf Variantenprüfungen verzichtet werden, weil keine Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Belange ersichtlich

sind, die durch Standortalternativen reduziert werden könnten. Der Standort des Havariebeckens und damit auch des Havariegebäudes ist schon aus technischen Gründen nicht frei wählbar, da es am Wannentiefpunkt und in einem Abstand von mindestens 15 m zum Tunnel stehen muss.

2.2.2 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes vereinbar.

Die Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Änderung der vorhandenen BAB A 8 im Sinne von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV dar, da sie nicht geeignet sind, den von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm zu erhöhen. Unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes sind daher nur Schall- und Erschütterungsimmissionen zu betrachten, die durch die Bauausführung entstehen können. Hierzu hat sich das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 02.04.2009 umfassend geäußert. Die hierzu aufgestellten Forderungen hat die Autobahndirektion Südbayern allesamt zugestanden, sie wurden außerdem als Auflagen 3.1.1 – 3.1.3 in den Entscheidungstenor dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Die Auflagen beruhen auf Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG und stellen sicher, dass keine unzumutbaren Schall- und Erschütterungswirkungen entstehen, bzw. ohne Ausgleich bleiben (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Belange des Bodenschutzes werden insbesondere durch die Sanierung der Entwässerungsanlagen und das Havariebecken zukünftig besser geschützt sein, als bisher. Die zusätzlichen Eingriffe sind geringfügig und nachrangig zum öffentlichen Interesse an der Sanierung des Tunnelbauwerks. Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat aus Sicht der Geologie keine Einwände erhoben. Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten Altlasten angetroffen werden sollten, hat das Landesamt für Umwelt die notwendigen Auflagen vorgeschlagen, die wir gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG unter A 3.4 in den Entscheidungstenor aufgenommen haben. Erhebliche nachteilige Wirkungen auf den Bodenschutz sind damit ausgeschlossen.

Belange der Luftreinhaltung werden durch das planfestgestellte Bauvorhaben offensichtlich nicht berührt.

2.2.3 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.2.3.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.3.1.1 Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ;
- Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 19 BNatSchG bzw. des Art. 6a BayNatSchG zu prüfen sind (siehe hierzu unten C 2.2.3.2).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 12.4), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Geeignete Schutzmaßnahmen für die an die Baumaßnahmen angrenzenden Biotope, Gehölzbestände und artenreichen Wiesenflächen im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld (Absperrung mit Bauzaun, bei Bedarf fachgerechter Zuschnitt von Gehölzen). Zum Schutz der bodenbrütenden Wachtel wird der Eingriffsbereich in den Magerwiesen rund um das Havariebecken und entlang der Leitungstrasse auf ein Minimum beschränkt. Querfeldeinfahrten von Baufahrzeugen über die Wiesen werden unterbunden, die Zufahrt erfolgt ausschließlich über den geplanten Zufahrtsweg auf der befestigten Tunneloberfläche (Maßnahme S1).
- Schutz von gehölzbewohnenden Tierarten durch Gehölzrodung außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten nach Art. 13 e Abs. 2 BayNatSchG (Maßnahme S2).
- Schutz von bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögeln und sonstigen Tierarten der extensiv genutzten Wiesen durch Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögeln (Maßnahme S3).
- Schutz der Wechselkröten durch Absammeln und Verbringen in jahreszeitlich geeignete und von der Baumaßnahme ausreichend weit entfernte Landlebensräume für den Fall, dass der Baubeginn zwischen Mitte September und Ende Oktober erfolgt. Ab Beginn der Winterruhe (Anfang November) ist ein Absammeln hinfällig, da die Tiere dann in tieferen Höhlen verborgen und nicht auffindbar sind (Maßnahme S4).
- Errichtung einer Absturzsicherung für Kleintiere an den senkrechten Stützwänden der Tunnelleinfahrten.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes, bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Zusätzlich zu den genannten Vermeidungsmaßnahmen hat der Vorhabensträger als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG die Anlage von Tümpeln als Wechselkröten-Laichgewässer in kiesigen Rohbodenflächen (Maßnahme A1/CEF) eingeplant. Diese Maßnahme soll mögliche Auswirkungen auf den lokalen Bestand der Wechselkröte durch den Verlust von Individuen in der Bauphase ausgleichen. Die zusätzliche Anlage von Laichhabitaten, die für die Population der Wechselkröte bisher den entscheidenden Engpass für ihre lokale Entwicklung darstellen, dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion des Wechselkrötenlebensraums. Nach Auffassung des Gutachters stellt sich eine geeignete Habitatfunktion solcher bewuchsloser Laichgewässer direkt nach der Herstellung in guter Qualität ein. Sie werden von den Tieren auch umgehend angenommen. Außerdem dient die Maßnahme als Ausgleich für den anteiligen Verlust eines Landlebensraums mit Ruhestätten der Wechselkröte in Folge der für das Bauvorhaben erforderlichen Flächeninanspruchnahme.

Die Wechselkröte weist in der kontinentalen biogeographischen Region einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand auf. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist mittel bis schlecht. Durch den Eingriff in den Ruderalhügel für den Bau des Havariegebäudes kommt es zu einem anteiligen Verlust eines Landlebensraumes der Wechselkröte, der auch nach Beendigung der Bauphase nicht vollständig wieder hergestellt wird. Auch wenn der Ruderalhügel wegen der insgesamt guten Habitategnung des Landschaftsparks nur eine untergeordnete Bedeutung für die lokale Population hat, kann der Verlust einiger Exemplare nicht ausgeschlossen werden. Das wäre zwar möglich, wenn der Baubeginn in den Sommermonaten erfolgen würde, weil die Kröten in ihrer Aktivitätsphase vollständig abgesammelt werden könnten. Dann würden jedoch bei den im Eingriffsbereich vorkommenden Brutvogelarten Verbotstatbestände erfüllt. Mit der oben beschriebenen Maßnahme A1/CEF kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wechselkröte zumindest gesichert werden. Aus Sicht des Gutachters ist sogar von einer Verbesserung des Erhaltungszustandes auszugehen. Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröten wird durch die Maßnahme A1/CEF im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 BNatSchG liegt damit nicht vor. Diese Einschätzung wird auch von den beteiligten Naturschutzbehörden geteilt. Bei dieser Sachlage wäre eine Vermeidungsmaßnahme, die zu Verbotstatbeständen bei anderen europarechtlich geschützten Arten führen würde, nicht vertretbar.

Das Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist ebenfalls nicht verletzt. Hierzu verweisen wir, ebenso wie bei den anderen untersuchten Tierarten (Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor) auf die ausführliche Darstellung in der Unterlage 12.4.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt werden. Die saP geht zwar nur auf die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 2 – 4 BNatSchG konkret ein, weil sie entsprechend den o. g. „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ davon ausgeht, dass der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Straßenbauvorhaben i. d. R. nicht verwirklicht werden kann. In seinem Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, hat das BVerwG jedoch entschieden, dass Kollisionen mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich geeignet sind, den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erfüllen und dass dieser Tatbestand individuenbezogen geprüft werden muss. Das BVerwG schränkt den Verbotstatbestand allerdings insoweit ein, als er nur erfüllt ist, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere signifikant erhöht.

Leitstrukturen und Wanderachsen werden durch die Baumaßnahmen nicht durchschnitten. Sie führen auch nicht zu Verkehrszunahmen auf der Autobahn. Ein Kollisionsrisiko kann sich hier allenfalls für die Wechselkröte im Zusammenhang mit dem Baustellenverkehr ergeben. Eine signifikante Risikoerhöhung ist aber schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Bauarbeiten entweder während ihrer Winterruhe stattfinden oder die Kröten vor Baubeginn abgesammelt werden müssen. Das Risiko beschränkt sich daher auf einzelne Exemplare, die trotz dieser Maßnahmen dem Baustellenverkehr zum Opfer fallen könnten und ist damit nicht signifikant erhöht. Bei den anderen relevanten Arten im Wirkraum handelt es sich um Vogelarten, die wegen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten ohnehin nicht in größerer Anzahl im engeren Baufeld vorkommen und durch den langsamen Baustellenverkehr nicht stärker gefährdet sind, als durch den Verkehr auf den benachbarten städtischen Straßen. Wir haben aus den genannten Gründen darauf verzichtet, die saP im Hinblick auf das o. g. Urteil des BVerwG überarbeiten zu lassen.

Die Prüfung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.2.3.1.2 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Lebensstätten

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) liegen im Umgriff des Bauvorhabens nicht vor. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet „Oberes Isartal“, DE 8034-371, ist mit seiner Teilfläche 02 mehr als 6 km entfernt. Eingriffe in dieses Gebiet durch das Bauvorhaben sind schon wegen der Entfernung ausgeschlossen. Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutz-

gesetz sind ebenfalls nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von Art. 13 d BayNatSchG werden durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen. Es werden allerdings Gehölzflächen überbaut, die unter den Schutz von Art. 13 e Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG fallen. Für die Beseitigung dieser Gehölzflächen wird nach Art. 13 e Abs. 3 i. V. m. Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls und mangels Alternativen eine Ausnahme erteilt. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der vorgesehenen Baumaßnahmen. Außerdem werden die Eingriffe auch ausgeglichen. Das Landratsamt München (untere Naturschutzbehörde) hat der Ausnahme zugestimmt.

2.2.3.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwin-

genden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden (Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ergibt die Prüfung anhand der beschriebenen Anforderungen, dass die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlage 1, Kapitel 5.3, 12 und 12.2 des Plan-Geheftes beschrieben. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 1, S. 28 - 31 und oben bei Ziff. C 2.2.3.1.1 beschrieben. Die Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht weiter verringern. Insbesondere wurde noch eine Absenkung des Havariegebäudes geprüft. Da das Gebäude aber im Rahmen der Gestaltung des Landschaftsparks in die Geländemodellierung eingebunden werden soll und die Gemeinde Unterhaching den Bau einer WC-Anlage seitlich am Zugangsgebäude plant, konnte davon abgesehen werden. Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Versiegelung intensiv genutzter Grün- und Gartenanlagen in einem Umfang von 490 m² (nach Abzug der Entsiegelung der Fläche, auf der das heutige Betriebsgebäude steht)
- Beeinträchtigung der Lebensräume von Tierarten mit größeren Arealansprüchen, wozu vor allem besonders geschützte Brutvogelarten und die streng geschützte Wechselkröte gehören.
- Vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzrodung und –rückschnitt.

Insgesamt ergibt sich eine beeinträchtigte Fläche von rd. 1710 m². Diese Beeinträchtigungen sind ausgleichbar. Nach den zwischen den Staatsministerien des Inneren und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätzen vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (Gemeinsame Grundsätze) ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsflächenbedarf von rd. 1250 m² (Grundsätze 3.1, 7 und 8) , der mit der vorgesehenen Maßnahme A1/CEF abgedeckt wird. Zusätzlich sind Ges-

taltungsmaßnahmen (G1 – G5) zur Einbindung der neuen Bauwerke in die Landschaft vorgesehen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München vorgeschlagenen Auflagen haben wir im Wesentlichen übernommen. Sie sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Für die Begleitung der Anlage der Ausgleichsmaßnahme A1/CEF haben wir abweichend von den Vorschlägen des Landratsamtes München jedoch eine offenere Formulierung gewählt (Auflage 3.3.5), um die Autobahndirektion Südbayern bei der Abwicklung der Baumaßnahme nicht unzumutbar einzuschränken. Nach der Herstellung der festgesetzten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt sein. Diese Auffassung wird von den beteiligten Naturschutzbehörden geteilt (vgl. Stellungnahme des Landratsamtes München vom 01.04.2009 und des SG 51 der Regierung von Oberbayern vom 09.03.2009).

Unersetzbare Verluste von Biotopen streng geschützter Arten sind unter Berücksichtigung der für die streng geschützte Wechselkröte vorgesehene Anlage von Laichhabitaten vor Beginn der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Eine Abwägung nach Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.4 Gewässerschutz

2.2.4.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird auch die Anlagengenehmigung nach Art. 59 BayWG für die Unterquerung des Hachinger Baches umfasst. Für den Hachinger Bach besteht nach Art. 59 Abs. 2 BayWG i. V. m. der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 07.04.1989 (226-4502-1/83) die Genehmigungspflicht für Anlagen, die im 60-m Bereich des Baches errichtet werden sollen. Unter Berücksichtigung der Auflage A 3.2.2 sind keinerlei Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange zu erwarten (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 25.03.2009), so dass die materiellen Voraussetzungen für die von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasste Genehmigung der Unterquerung des Hachinger Baches durch die neue Schmutzwasserleitung vorliegen. Entgegen der Annahme des Landratsamtes München gilt die in Art. 59 Abs. 3 BayWG geregelte Fiktionsfrist von zwei Monaten für die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentrierte Anlagengenehmigung nicht, weil die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses u. a. eine Verfahrenskonzentration auslöst, so dass die für die sonst erforderlichen Verwaltungsakte

geltenden Verfahrensvorschriften nicht beachtlich sind (vgl. Numberger in Zeitler, BayStrWG Art. 38 Rn. 196 m. w. N.).

2.2.4.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse, Anschluss an die Kanalisation

Die Bauwasserhaltung für die Errichtung des Havariebeckens stellt eine erlaubnisbedürftige vorübergehende Benutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar. Hierfür ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 BayWG erforderlich. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 17 Abs. 1 i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayWG) nicht zu erwarten (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München vom 17.03.2009). Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Das Landratsamt München als untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt. Entgegen der Annahme des Landratsamtes München gilt die in Art. 17 a Abs. 2 BayWG geregelte Fiktionsfrist von einem Monat nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse, über die in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist (§ 14 WHG). Art. 84 BayWG regelt hierzu eindeutig, dass hierfür nur die für die Planfeststellung geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Der durch die Baugrubenumschließung für das Havariebecken verursachte Grundwasseraufstau wird nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamts München nur einen kaum messbaren und damit praktisch zu vernachlässigenden Umfang annehmen. Ein Benutzungstatbestand nach § 3 Abs. 2 WHG ergibt sich daraus nicht (vgl. Stellungnahme des Landratsamts München vom 01.04.2009). Die Ableitung des Tunnelabwassers über die bestehende Kanalisation ist nicht erlaubnispflichtig.

Die Einleitung ist mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal abgestimmt. Die vom Zweckverband vorgeschlagenen Auflagen haben wir – soweit möglich – in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die für die Sicherung des Schmutzwasserkanals erforderlichen Grunddienstbarkeiten sind im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2) dargestellt und können auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses vollzogen werden. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke (Gemeinde Unterhaching und Bundesfinanzverwaltung) haben auch keine Einwände gegen die Inanspruchnahme geltend gemacht. Die Kostentragung für den Anschlusskanal ist im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) geregelt und braucht deshalb nicht mittels einer Auflage gesichert zu werden. Die Anregung des Zweckverbandes, das bisher nicht erschlossene Gemeindegrundstück an den ge-

planten Kanal anzuschließen, bzw. den Anschluss zu ermöglichen, können wir in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht regeln. Der Anschluss weiterer Grundstücke ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Autobahndirektion Südbayern hat uns jedoch mitgeteilt, dass sie grundsätzlich keine Bedenken gegen den Anschluss des Hundesportvereins an den Abwasserkanal hat. Die Baulast für den Kanal müsste aber ab dem Einleitpunkt anderweitig geregelt werden, außerdem könnte die Bundesrepublik Deutschland auch keine mit dem Anschluss in Verbindung stehenden Mehrkosten übernehmen. Sollte ein solcher Anschluss gewünscht werden, müssten die Einzelheiten in einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt werden.

2.2.5 Sonstige öffentliche Belange

2.2.5.1 Träger von Versorgungsleitungen

Im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) sind keine Leitungen von Versorgungsträgern eingetragen, die durch die planfestgestellte Baumaßnahme berührt werden. Das wurde durch die beteiligten Träger von Versorgungsleitungen bestätigt. Die Deutsche Telekom hat in ihrer Stellungnahme vom 01.04.2009 darauf hingewiesen, dass bei allen Grabungen im Erdreich grundsätzlich ihre Kabelschutzanweisung zu beachten ist. Das hat die Autobahndirektion Südbayern zugesagt, so dass sich eine gesonderte Regelung erübrigt.

2.2.5.2 Gemeinde Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching hat der Baumaßnahme unter Formulierung einiger Voraussetzungen zugestimmt. Hierzu gehört die Kostenübernahme der Autobahndirektion Südbayern für die Anmodellierung des Pumpenhauses, welche die Autobahndirektion Südbayern zugesagt hat und die in der Auflage A 3.4.5 geregelt ist. Außerdem haben wir die von der Gemeinde geforderte Zufahrt zur Baustelle über die Straße „An der Hachinger Haid“ in der Auflage A 3.1.1 festgelegt. Die Verkehrssicherungspflicht für die Baustraßen obliegt ohnehin der Autobahndirektion Südbayern, da es sich nicht um öffentliche Straßen handelt. Die Übernahme hat die Autobahndirektion Südbayern außerdem – wie gefordert – ebenfalls zugesichert. Die Abstimmung über die Höhe des Kaufpreises ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sondern bleibt der Vereinbarung zwischen Autobahndirektion Südbayern und Gemeinde überlassen. Der Verlauf der Kanaltrasse und der erforderlichen Arbeitsräume ist in den Planfeststellungsunterlagen detailliert dargestellt und mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt. Geringfügige Verschiebungen zur Vermeidung von Konflikten mit bestehenden Leitungen sind möglich, soweit sie keine Belange Dritter berühren. Die Eintragung der erforderlichen Grunddienstbarkeiten

in das Grundbuch ist aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sondern anschließend zu klären.

2.3 Private Einwendungen

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.4 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass Nachrüstung des Tunnels Neubiberg an der BAB A 8 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höhe-

ren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

München, 01.07.2009

Regierung von Oberbayern

Halser

Regierungsdirektorin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Unterhaching zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. ^